

Deutsch – Russisches Management Netzwerk e.V.

Satzung

Stand: 24.04.10

Inhaltsverzeichnis

- 1 Name, Sitz, Gerichtsstand
- 2 Zweck des Vereins
- 3 Mitgliedschaft
- 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- 5 Rechte der Mitglieder
- 6 Mitgliedsbeiträge
- 7 Vereinsvermögen
- 8 Organe des Vereins
- 9 Wahlordnung
- 10 Kassenführung, Haushalt, Jahresbericht, Geschäftsjahr
- 11 Kassenprüfung
- 12 Beiträge
- 13 Datenschutz
- 14 Auflösung des Vereins
- 15 Vollmacht
- 16 Gerichtsstand
- 17 Salvatorische Klausel

20. Oktober 2010

Seite 1

Deutsch-Russisches Management Netzwerk e.V.

Am Stahlwerk 1
01705 Freital

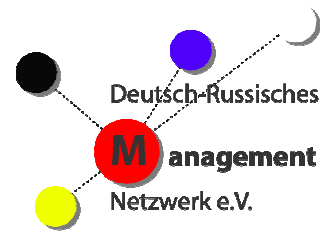
info@drmn.org
www.drmn.org

Vorstand

Nils Knigge
Artur Braun
Dr. Kirsten Hüttner

Bankverbindung

Kreissparkasse Ostalb
Konto 1 000 425 842
BLZ 614 500 50



Präambel

Der Verein gründet sich auf die Initiative von ehemaligen Programmteilnehmern des Fortbildungsprogramms für deutsche Führungskräfte und Führungsnachwuchs in Russland (Präsidentenprogramm).

1 Name, Sitz, Gerichtsstand

20. Oktober 2010

- (1) Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen „**Deutsch – Russisches Management Netzwerk e.V.**“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Seite 2

2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Zweck des Vereins ist es, die Interessen der Führungskräfte Deutschlands, aber auch Russlands und der GUS vor allem durch die **Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz sowie des Völkerverständigungsgedankens** zwischen diesen Ländern in der Art eines international orientierten, beruflichen Interessenverbandes zu stützen und zu stärken.

(3) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Der Verein fördert den Aufbau von Kontakten mit Führungskräften in den jeweils anderen Ländern und damit das interkulturelle Verständnis für einander sowie unternimmt gleichzeitig Anstrengungen zum Abbau kultureller, sprachlicher und rechtlicher Barrieren, die den Aufbau oder den Ausbau internationaler Beziehungen behindern.
- Der Verein fördert den persönlichen Kontakt mit ausländischen Führungskräften durch die Organisation von Treffen oder weist auf Kontaktmöglichkeiten außerhalb solcher Treffen hin, die dem Vereinszweck dienlich sind. Folglich bietet der Verein eine Plattform zum Finden von Kontakten sowie zum Meinungs- und Informationsaustausch.
- Der Verein sammelt sachdienliche Informationen über Entwicklungen in Russland und den GUS-Staaten zur Beantwortung von Anfragen seitens der Mitglieder, unter besonderen Umständen auch von Anfragen Dritter oder zum Zwecke eigener Veröffentlichung. Außerdem stellt der Verein eine Unterstützende Basis (Netzwerk), die bei Problemen helfen kann.
- Er bietet Managern/Praktikanten, die in Russland oder den GUS-Staaten Reisen unternehmen, Hilfestellung in Form von Erfahrungsberichten an, um die Überbrückung vor Ort auftretender kultureller Unterschiede zu erleichtern.
- Sofern es dem Vereinszweck dient, arbeitet der Verein mit anderen Organisationen, wie Kammern und Behörden zusammen, die die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und Russland und den GUS-Staaten andererseits pflegen.

3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen in- und ausländischen Personen werden, die Absolventen des Präsidentenprogramms oder mit diesem Programm

verbundene Personen oder Organisationen sind. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen in- und ausländischen Personen werden, deren Interesse an der Tätigkeit des Vereins sich auf eines seiner bilateralen Gremien beschränkt.

Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung des Vereins kein Stimmrecht, sie können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden; andererseits gelten für sie ermäßigte Beitrags- und Umlagesätze. Zu Ehrenmitgliedern können in- und ausländische natürliche Personen ernannt werden, die sich in hohem Maße um den Verein und dessen Aufgaben verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Sie haben alle Rechte der außerordentlichen Mitglieder. Sowohl Ordentliche als auch Außerordentliche Mitglieder müssen nach dem deutschen Recht volljährig sein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

20. Oktober 2010

Seite 3

4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
- zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein muss;
- durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds;
- durch Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstößt. Dies ist insbesondere im Falle des Verzuges mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen und im Fall einer Änderung des Geschäftszweckes eines Mitgliedes gegeben, soweit durch diese Änderungen die Förderung des Vereinszweckes nicht mehr gewährleistet ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung vonseiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, am Meinungsbildungsprozess zur Tätigkeit des Vereins mitzuwirken und Vorschläge zur Arbeit des Vereins einzubringen. Jedes Mitglied hat darüber hinaus das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze teilzunehmen und ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und Wahlvorschläge zu machen.

6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat satzungsgemäß Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt werden.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen für Mitglieder, deren Tätigkeit für den Verein

von besonderem Interesse ist, befristet oder unbefristet Ausnahmeregelungen treffen. Dies gilt insbesondere für wissenschaftliche Einrichtungen, Persönlichkeiten aus der Politik sowie für Kooperationspartner im Ausland.

3. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes kann das Mitglied keine Rückerstattung verlangen. Fälligkeiten für das laufende Jahr des Austrittes/Ausschlusses bleiben erhalten.

7 Vereinsvermögen

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen ist zulässig. (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz sowie des Völkerverständigungsgedankens.

20. Oktober 2010

Seite 4

8 Organe des Vereins

Organe und Ausschüsse des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitskreise

8.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die Zusammenkunft aller Mitglieder (§ 32 BGB). Die Mitgliederversammlung hat folgende Funktionen:

- Erlass und Änderung der Satzung;
- Grundsätze des Arbeitsprogramms;
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und die Entlastung des Vorstandes; • Bestätigung des Haushaltsplanes;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Kassierers;
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Zuständig für die Einberufung ist der Vorstand. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn Sie schriftlich (auch per e-mail) erfolgte und min. 2 Wochen vor Versammlungstermin versandt wurde. Die Mitgliederversammlung fasst mit einfacher Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmrechtsübertragung per schriftlicher Vollmacht ist möglich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einen vom Vorstand zu ernennenden Protokollführer protokolliert. In besonderen Fällen können Vereinsmitglieder eine

außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand ist verpflichtet eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von 33% der ordentlichen Mitglieder schriftlich an Ihn herangetragen wird.

8.2 Der Vorstand

Die Größe des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, er muss jedoch mindestens aus drei Personen bestehen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vertretungsberechtigt sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind „Vorstand“ im Sinne des § 26 II BGB. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des geschäftsführenden Vorstandes oder auf besondere Weisung Gebrauch zu machen. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Der Vorstand kann für diese Zeit einzelne Aufgaben an Mitglieder delegieren. Der Vorstand handelt stellvertretend für den Verein im Rahmen der Befugnisse, die Ihm laut Satzung gegeben sind. Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem:

- die Erarbeitung des Tätigkeitsberichts des abgelaufenen Jahres;
- die Erstellung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr;
- Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Förderung des aktiven Vereinslebens durch Koordination von Treffen und Aufbau von Kontakten Einrichten von Arbeitskreisen
- Sammeln von Informationen aus den Arbeitskreisen
- Vertretung des Vereins nach Außen
- Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsplans in Zusammenarbeit mit dem Kassierer
- Führen des Mitgliederverzeichnisses
- Zentrale Kommunikationsstelle
- Beschlussfassung zu finanziellen Ausgaben
- alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand ist nicht dazu berechtigt Kredite aufzunehmen. Der Vorstand darf lediglich Ausgaben innerhalb des Haushaltsplanes beschließen. Der Vorstand hat stets darauf zu achten, dass seine Ausgaben auch von der Vereinskasse gedeckt sind. Bei Zuwiderhandlung haftet der Vorstand persönlich. Die Größe des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl beschlossen. Der Vorstand hält regelmäßig in selbst zu bestimmendem Rhythmus Vorstandssitzungen ab, in denen er seine Entscheidungen in einfacher Mehrheit trifft. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Vorstandsmitglied kann nur durch ein anderes Vorstandsmitglied mit schriftlicher Vollmacht bei Sitzungen und Abstimmungen vertreten werden. Über die Vorstandsversammlungen wird Ergebnisprotokoll geführt. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesene, angemessene Aufwendungen für den Verein können ihnen erstattet werden.

20. Oktober 2010

Seite 5

8.3 Die Arbeitskreise

Die Einrichtung von Arbeitskreisen wird durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Arbeitskreise sind wichtige Informationszellen des Vereins. Sie fokussieren Ihre Arbeit auf ein Interessengebiet des Vereins und nehmen in diesem Gebiet einen Großteil der Vereinsinteressen und Aufgaben wahr. Sie führen über Ihre Aktivitäten Protokoll und leiten Ergebnisberichte an den Vorstand weiter. Jeder Arbeitskreis bestimmt einen Leiter des Kreises, der dem Vorstand und Dritten als Ansprechpartner dient. Die Mitarbeit in Arbeitskreisen ist freiwillig, sollte aber verbindlichen Charakter haben. Der Arbeitskreis legt selbstständig fest wann, wo und wie er sich trifft. Er informiert den Vorstand über die Terminpläne um neuen Interessenten die Teilnahme zu ermöglichen. Sollte ein Arbeitskreis zu groß werden, so kann eine Beschränkung der Mitgliederzahl durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Arbeitskreisleiter beschlossen werden. Der Arbeitskreis bestimmt dann selbstständig und demokratisch, wer Mitglied des Arbeitskreises ist.

20. Oktober 2010

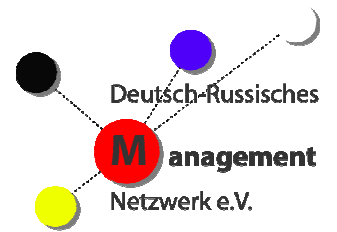
Seite 6

9 Wahlordnung

1. Während der Vollversammlung werden Vorschläge für die Kandidaten der Vorstandswahl und für den Kassenführer gesammelt.
2. Es kann die eigene Person als auch eine andere Person vorgeschlagen werden.
3. Die Kandidaten müssen bei dieser Vollversammlung körperlich anwesend sein, es sei denn sie haben vorab schriftlich eine Willenserklärung der Kandidatur verfasst und eingereicht. Die schriftliche Willenserklärung muss am Wahltag der Vollversammlung vorliegen.
4. Jeder Kandidat ist zu befragen, ob er die Kandidatur annimmt.
5. Liegen mehrere Vorschläge für die einzelnen Funktionen vor, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Anderenfalls werden die Kandidaten für den Vorstand, sowie für den Kassenführer in offener Abstimmung gewählt. Zur Wahl ist eine einfache Mehrheit notwendig.
6. Nach dem Wahllakt ist der gewählte Kandidat zu befragen, ob er die Wahl annimmt.

10 Kassenführung, Haushalt, Jahresbericht, Geschäftsjahr

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenführer (Kassierer) für die Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Kassierer ist kein Mitglied des Vorstandes und kann auch nicht dazu gewählt werden. Der Kassierer sorgt für eine rechtmäßige Führung der Vereinskasse und gibt dem Vorstand auf Verlangen Auskunft über die aktuellen Kassenstände. Der Kassierer kann (zur Vereinfachung der Finanzprozesse) von der Mitgliederversammlung dazu berechtigt werden, Überweisungen/Auszahlungen in geringfügigem Rahmen allein zu tätigen. Die Zeichnungsvollmacht hierfür sowie der gewährte Handlungsrahmen werden im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten. Auf den Kassierer treffen im Bezug auf eigenmächtige Ausgaben die gleichen Bedingungen zu wie auf den Vorstand. Der Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr wird vom Kassierer erstellt und dem Vorstand vorgelegt. Vorstand und Kassierer präsentieren den Kassenbericht auf der Mitgliederversammlung. Der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr wird vom Vorstand erarbeitet und der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauf folgenden 31. Dezember. 11 Kassenprüfung Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht



dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

20. Oktober 2010

Seite 7